

Anlage zum Beschluss

über die 1. Satzung zur Änderung der Gestaltungssatzung Wieck

Beschluss Nr.: BV-P/07/0144-02 vom 31.08.2020

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Universität- und Hansestadt Greifswald zu örtlichen Bauvorschriften über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen sowie Werbeanlagen und Warenautomaten für den Bereich des Ortsteils Wieck der Hansestadt Greifswald (Gestaltungssatzung Wieck)

Aufgrund des § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) und der §§ 5 und 22 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) wird nach Beschlussfassung der Bürgerschaft der Universität- und Hansestadt Greifswald vom 31.08.2020 folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Universität- und Hansestadt Greifswald zu örtlichen Bauvorschriften über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen sowie Werbeanlagen und Warenautomaten für den Bereich des Ortsteils Wieck der Hansestadt Greifswald (Gestaltungssatzung Wieck) vom 13.11.1998 erlassen:

Artikel 1

Änderung der Gestaltungssatzung Wieck

1. Der § 5 Absatz 14 wird komplett gestrichen.
2. Im § 5 Abs. 3 wird folgender Satz ergänzt: „Technische Anlagen zur Energieumwandlung (z. B. Sonnenkollektoren) sind grundsätzlich zulässig, sofern sie § 2 dieser Satzung nicht grob widersprechen.“

Artikel 2

Änderung der Begründung zur Gestaltungssatzung Wieck

Die Begründung zu § 5 wird wie folgt geändert:

1. Der Absatz „ Eine besondere Regelung ist für Sonnenkollektoren..... und nicht den strengen Maßstäben des Denkmalschutzes unterliegen.“ wird wie folgt neu gefasst:

Eine besondere Regelung ist für technische Anlagen zur Energieumwandlung erforderlich. Hier besteht ein Konflikt zwischen ökologischen Zielvorstellungen und gestalterischen Möglichkeiten. Eine dem § 2 nicht grob widersprechende Lösung wird darin gesehen, dass die Gestaltung und Installation derartiger Anlagen nach gestalterischen Rahmenzielen erfolgt, wie zum Beispiel:

- Wahl von Dachflächen, die nicht oder wenig vom Straßenraum einsehbar sind
- keine vollflächige Belegung der jeweiligen Dachfläche
- Verwendung farblich an die Dachfläche angepasster Module
- Verlegung bündig mit der Dachfläche
- keine unruhige Anordnung der Module, sondern als geschlossene Fläche (keine „Sägezahnlösung“, keine Aussparungen in der Fläche)
- bevorzugte Wahl von Paneelen ohne Umrandung, bei sichtbarer Rahmenausbildung ist diese nur in der Dach-/Paneelfarbe zulässig

- unauffällige Befestigungselemente, nach Möglichkeit nicht sichtbar
- Auf Rohrdächern dürfen keine technischen Anlagen zur Energieumwandlung installiert werden.

Artikel 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Internet in Kraft.

Greifswald, den 30. 10. 2020

Der Oberbürgermeister



Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese entsprechend § 5 Absatz 3 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V, S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V, S. 467) nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Greifswald, den 30. 10. 2020

Der Oberbürgermeister

